



1074

V. 6. 17

lib. jurid. f. IV. 55
~~26. 56.~~



5

REGLEMENT,

Was für

JUSTITZ-Sachen

den

Krieges- und DOMAINEN-

Sammern

verbleiben,

und welche vor die

JUSTITZ-COLLEGIA

oder Regierungen

gehören.

De dato Potsdam den 19. Junii 1749.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gäbert.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. mißfällig vernehmen müssen, daß ob-

schon durch die vorhin ergangene vielfältige Rescripta, Edicta und Verfügungen, besonders aber durch das allgemeine Justitz-Reglement de Anno 1713, und die Commissariats-Constitution de anno 1715. wohl bedächtlich festgesetzt worden, was eigentlich für Sachen zur Cognition derer Krieges- und Domainen-Cammern und derer Justitz-Collegiorum gehören, und daselbst entschieden werden sollen, dennoch die vormahlige Eingriffe und Collisiones beyder Collegiorum nicht gänzlich aufgehöret, vielmehr nach und nach sich wieder eingeschlichen; So hat solches Höchst dieselbe zu Beförderung prompter Justitz bewogen, die vorigen Edicta und Verfügungen, nachdem solche vorher Derro General-Directorium und Derro Groß-Cansler von Cocceji durchgegangen, mittelst eines ordentlichen und deutlichen Reglements, was vor Justitz-Sachen zum Ressort der Regierungen und Justitz-Collegiorum gehören, und welche dagegen dem General-Directorio und denen Krieges- und Domainen-Cammern gelassen werden sollen, hierdurch zu erneuern, damit Derro höchsten Intention darunter auf eine convenable und ordentliche Arth, ein gehöriges Gnügen geschehen müsse.

Diesemnach wird zufoerdt hierdurch festgesetzt, daß regulariter alle Process-Sachen, welche das Interesse privatum, vel jura Partium interesse betreffen, bey denen jedes Orts bestellten ordentlichen Justitz-Collegiis erörtert und decidiret werden müssen; Dahingegen zum Ressort derer Krieges- und Domainen-Cammern hauptsächlich nur Königl. Intraden und Domainen, ferner die den Statum Oeconomicum & Politicum angehende, und überhaupt in das Interesse Publicum einschlagende Sachen gerechnet werden könnten; Mithin muß in denen bey diesen Fällen sich eräuenden Contradictionen und Streitigkeiten die Cognition und Decision lediglich denen Cammern und respective General-Directorio verbleiben, indem selbige eines theils von dergleichen Sachen am besten informiret seyn, und andern theils ohne Administration der Justitz dabey nicht wohl bestehen, noch ihrem Officio ein Gnüge leisten können; Solchemnach behalten fernerhin die Cammern die Cognition private:

I. Wenn

1.

Wenn Königl. Aemter unter einander wegen ihrer Pertinentzen und Jurium, oder die Cämmereyen und Städte mit andern Cämmereyen und Städten, ingleichen wenn Königl. Aemter mit Städten und Cämmereyen wegen ihrer Einkünfte, worunter auch der Abschoss von Erbschaften, und der Abzug wenn ein Bürger oder Untertban sein Vermögen ausserhalb Landes transportiren will, gehören, in Streit gerathen.

2.

Die Rathhäufliche Oeconomie- und Cämmerey-Sachen, der Städte Credit-Wesen, und die genaue Beobachtung des dieserwegen verfertigten Competenz-Erats.

3.

Alle aus der Verpachtung Königl. Aemter und Pertinentzen in specie wegen restirender Pacht-Gelder, der Evictions-Mängel, Remissionen, oder sonst aus denen Contracten und Anschlägen herrührenden Sachen und Forderungen; ferner, wenn die Cämmereyen mit dem General-Pächter, oder dieser mit denen Unter-Pächtern wegen restirender Pacht-Gelder oder Gewehrs Mängel, oder occasione des Contracts, in Streit gerathen, item, wenn zwischen dem General-Pächter und dessen Caventen Streit entsteht.

4.

Wenn Streit zwischen dem Beamten und Amts-Untertbanen in denen die Oeconomie angehende Sachen vorfällt, zum Exempel, wenn diese und andere Präklationes von denen Untertbanen geweigert, oder von diesen eine Exemption oder Dienst-Freyheit präterdiret, oder sonst über die Bedrückung des Amts in solchen und andern oeconomischen Angelegenheiten geklaget wird; Ferner, wenn zwischen Amts-Untertbanen selbst, wegen Besetzung der Höfe, Ausreißung derer Gemeinen Ager, wegen Huth, Trifft, Hütung, Grenze, Redinregration und Consolidation der Bauer-Aecker, nicht weniger wegen des Canonis, welcher von denen in denen Amts-Dörfern belegenen Frey-Güthern, abgetragen werden muß, auch was übrigs ad Statum Oeconomicum gehöret. Es versteht sich aber von selbst, daß solche zuvorderst bey dem Beamten in der ersten Instanz angebracht und von diesem entschieden, hernach aber, vermittelst des nachgelassenen Remedii an die Krieges- und Domainen-Cammern gehen müssen. Wenn aber Injurien-Sachen zwischen Amts-Untertbanen entstehen, müssen solche vor denen Aemtern gleich furz und gut ohne processualische Weitläufigkeiten und Kosten abgethan werden, ohne weitere Remedia zu gestatten.

5.

Die Einrichtung der Zölle, und Untersuchung, auch Entscheidung der Zoll-Defraudationen.

X 2

6. Alle

Alle Militair- March- Einquartierungs- Proviand- Servis-
Drück- und andere dahin einschlagende Sachen, imgleichen alle
Accise- Licent- Contribution- und Steuer- Sachen, auch was mit
dem connex, Klagen über Prægravation in der Contribution,
oder Exemption davon, wie auch alle Commercien- und Manufa-
ctur- Sachen, Etablissement der Colonien und Regulirung derer
ihnen zuertheilenden Freyheiten.

Ferner alle Policey- Sachen, worunter die Feuer- Anstalten,
Gassen- und Pflaster- Sachen, das Marcck- Brunnen- Laternen-
und Armen- Wesen, in so weit solches die Cammern, bis zur Zeit
dieses Reglements respiciret, Fleisch- und Brodt- Taxen, Maas,
Elle und Gewicht, desgleichen die Unterhaltung der Wege, Brücken
und Dämme, Aufräumung der Gräben und zu verschaffende Vor-
fluth, Beuhbarmachung der Brüche und Besetzung derselben mit
neuen Einwohnern.

Die Einrichtung des Brau- Wesens, die Regulirung der Brau-
zeiten, Klagen über Verfälschung des Biers, auch der Städte wieder
die Heimter, oder auch die Städte unter sich wegen abgenommener
Brau- Krüge, desgleichen in andern Brau- und Brandweins- Sa-
chen, und ist darunter nach der Brau- Constitution zu verfahren.
Wenn aber dergleichen Processse die von Adel angehen, imgleichen
wenn ein Edelmann oder Unterthan von dem Fisco, wegen eines Re-
galis beklagt wird, so müssen dergleichen Processse schlechterdings
vor denen Justitz- Collegiis geführt werden.

Die Streitigkeiten welche die Magistrate in Städten mit ih-
ren Bürgern über Præstaciones haben, so in die Cammeren einfließen.

Alle Zinnungs- Gewercks- und Privilegien oder occasione der-
selben, sich eräugende Klage- Sachen, welche zu Beförderung des
Commercii und der Manufacturen, wie auch Peuplirung des Lan-
des gehören, wenn darunter entweder zwischen ganzen Gewercken
selbst, oder zwischen zwey oder mehrern Membris, racione exten-
sionis vel restrictionis privilegii Streit entsethet, indem die Cam-
mern dergleichen Privilegia examiniren und zur Confirmation
bringen, daher am besten wissen können, und müssen, wie das Privi-
legium zu verstehen, und bey vorkommenden Fällen in Absicht auf
das commercium und die Conservation der Zünfte und Gewer-
cke eines nebst den andern zu vermehren, zu vermindern, oder gar
wieder aufzuheben.

Wo aber das Privilegium klar und bloß super contraventione
vel satisfactione gestritten wird, darüber cognosciren die Magi-
strate

strate jedes Orths in prima instantia, und gehen die Appellationes an die Justitz-Collegia, bey welchen denn auch das Moratorium gesucht, und befundenen Umständen nach erhalten werden müssen.

10.

So gehöret ferner zur Cognition derer Cammern, wenn ein Krieger- und Domainen-Rath, oder ein anderer Cammer-Jagd-Accise-Zoll- und Salz-Bedienter, oder wer sonst den Cammern subordiniret, wegen ihrer Amts-Verrichtungen besprochen, oder dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden, oder jemanden auf der Accise-Zoll-Stube 2c. in Amts-Sachen injuriert haben, oder von andern in solchen Umständen injuriert worden, ingleichen wenn Magistrats-Persohnen und Cämmereyen in Policey- und Oeconomie-Sachen, oder die Beamte wegen ihrer Oeconomie oder übeln Wirthschafft besprochen, oder zur Verantwortung gezogen werden.

11.

Wenn ein oder anderer Königlich oder Adeltlicher Unterthan, wegen Holz-Diebereyen, oder verbotenen Holz schlagens in Königlichem Heyden und Holzungen, in Anspruch genommen wird, müssen diese Sachen in Gegenwart des Departemens- oder Jagd-Raths, oder auch des Beamten, auf den Holz-Märkten abgethan werden, und wenn der Reus sich dadurch beschwehret erachtet, muß er sich bey der Krieger- und Domainen-Cammer melden, welche über solche Beschwerden zu erkennen hat.

12.

Weil Seiner Königl. Majestät Intention dahin gehet, daß die Procelle sowohl bey Dero Cammern, als Justitz-Collegiis durch alle Instanzen, in einem Jahre zu Ende gebracht werden sollen; So müssen die Krieger- und Domainen-Cammern darauf Acht haben, daß in Sachen, wobey mit schriftlichen Sätzen zu verfahren, die Nothwendigkeit erfordert, Libellus & Exceptionis recht eingerichtet, und überall (das Constitutioniren ausgenommen) nachdem in kurzen feitzufesenden revidirten Codice Fridericiano verfahren werde. Es soll auch von denen Cammern der Justitarius auf solchen Codicem specialiter mit verpflichtet werden. In geringern Sachen aber und besonders der Bauren Klagten haben die Cammern alle Procel-Weitläufigkeiten zu vermeiden, zu solchem Ende auch die Nothdurft der Unterthanen, ohne Admision eines Advocati, nur ad Protocollum zu nehmen, und darauf kurz nach Recht und Billigkeit alles zu entscheiden.

Ingleichen müssen die Cammern auf alle zu deren Ressort gehörige Unter-Gerichte, ein wachsame Auge haben, damit in denen Aemtern, welche Justitz zu administriren haben, durch die be-

stellten Justiciarios die Hypothequen-Bücher richtig geführt, die Depositen-Gelder, sicher verwahret, denen Vormundschaften treulich vorgestanden, prompte und wahre Justitz einem jeden administrirte, weder in Straffen noch Sportulu excediret werde, auch alle Jahre eine Tabelle, der noch schwebenden und abgehauenen Sachen, nach dem gedruckten Exemplar an das General-Directorium einsenden.

13.

In allen Sachen, wo die Cammern in Prima oder auch in Secunda Instantia sprechen, gehen die fernere Provocationes oder Supplicationes an das General-Directorium, dergestalt, daß die Cammern, wie bisher geschehen, fernerhin Directionem Processus behalten, und wenn in Causa bis zum Spruch concludiret, Acta an das General-Directorium einsenden, welches nach vorher erforderter Bericht der Cammer, oder gewisser zu denen Cameral-Justitz-Sachen besonders verpflichteter Revisorum Gutachten, die Cammern darauf bescheidet.

Wobey jednoch zu observiren ist, daß diejenigen Cammern, welche bisher von keiner Administration der Justitz ratione der immediaten Unterthanen chargiret gewesen, davon noch ferner dispensiret bleiben, und es wegen solcher auf den Fuß, wie es bisher gewesen, gelassen werden soll, da selbige mit ihren andern Amts-Geschäften genugsam occupiret sind

14.

Denen Magisträten welche zum Wahl-Recht bey denen vacanten Rathhäußlichen Bedienungen berechtiget sind, verbleibet solches dergestalt, wie Seine Königliche Majestät ihnen selbiges allergnädigst confirmiret haben. Damit aber zu Administration der Justitz in denen Städten, besonders zu Justitz-Bürgermeistern, Richtern, Syndicis und Stadt-Schreibern, redliche und in den Rechten erfahrene Männer besellet werden mögen; So sollen die Magisträte zu denen vacanten Stellen 2 oder 3 Subjecta, so sie dazu tüchtig zu seyn, vermeinen, denen Justitz-Collegiis vorschlagen, und zur Examination präsentiren. Welcher unter solchen nun von denen Justitz-Collegiis bey dem Examine am tüchtigsten und zu der vacanten Function am capabelsten gefunden wird, wegen dessen sollen diese den Groß-Canzler von Cocceji, mit Anführung aller dabey vorkommenden Umstände, berichten, welcher demselben, dem Befinden nach, confirmiret, auch die Bestallung und Instruction vor ihn, so weit solche in die Justitz-Sachen einschläget, ausfertigen, und ihn auf solche bey dem Justitz-Collegio verpflichten läset, dem General-Directorio aber zugleich Nachricht davon giebet, damit dasselbe wegen seiner Instruction, ungleichen wegen

wegen seines Gehalts, das weitere besorgen könne. Alle übrige Magistrats-Personen und Bediente, welche nicht hauptsächlich mit der Verwaltung der Justitz, sondern mit Oeconomie-Policey-Sachen und dergleichen mehr zu thun haben, gehören zum Ressort der Cammern, welche selbige examiniren, und mit ihren pflichtmäßigen Gutachten davon an das General-Directorium zu weiteren Verfügung referiren müssen.

Wenn der Justitz-Bürgermeister zugleich Consul dirigens ist, und also auch mit andern Rathhäuslichen Sachen zu thun hat, oder aber, wenn in kleinen Städten, die Justitz mit den Policey- und Oeconomischen Sachen von einem Subjecto respiciret werden müssen, so stehet derselbe wegen des letztern halber unter denen Cammern und respective General-Directorio, als von welchem er solcherhalb seine Instructiones und Ordres empfängt, ratione der Justitz-Sachen aber, wohin denn auch insonderheit, die Hypotheken-Vormundschafts- und Depositen-Gelder gehören, stehet er lediglich unter denen Justitz-Collegiis, dahero er sich denn auch nicht entbrechen kan, wenn diese ihm Commissiones auftragen, solche gebührend zu übernehmen.

15.

Da regulariter alle Process und Justitz-Sachen zwischen Particuliers zur Cognition derer Justitz-Collegiorum gehören, so gehören insonderheit dahin

16.

Die Streitigkeiten, welche einer von Adel oder anderer Unterthan mit dem Fisco, denen Cammereyen, Städten, Aemtern und Colomien, wegen Huth, Triff, und Grenzen, auch wegen Schulden, auszuführen hat.

17.

Damit aber hiebey die Königl. Jura desto besser beobachtet werden, so sollen die Krieges- und Domainen-Cammern den Fiscalen die Instruction, sobald sie solche verlangen, unverzüglich zufertigen. Es müssen auch die Fiscale die Process unter dem Vorwande, als ob sie die Instruction nicht erhalten, nicht liegen lassen, sondern wenn gegen den angesetzten Terminum die Instruction nicht einläuft, sofort gehörige Erinnerung thun, und allenfalls mandatum pœnale an die Beamte, wenn der Aufenthalt an selbige liegt, bey den Cammern ausbringen; Wiedrigenfalls sollen die Fiscale die Contumacias ex propriis bezahlen, und sollen wegen ihrer Nachlässigkeit im Officio mit Fünff und mehr Rthlr. Straffe belegt werden.

18. Was

Was die Grenz-Streitigkeiten anlanget, so wird wegen freitiger Land-Grenzen die Nothdurfft vom General-Directorio mit dem Departement der auswärtigen Affairen concertiret, und darnach sowohl an die Cammern, als an die Regierungen verfügert, wegen der Provincial-Grenzen thun sich beiderseitige Regierungen und Cammern zusammen, und vergleichen sich darunter *ex bono & æquo*, absonderlich wenn es auf keine Alterirung des Catastri einer oder andern Provintz, mit ankommt, anderer gestalt davon jederzeit mit Einschickung einer Carte an das General-Directorium umständlich referiret werden muß. Die Grenz-Irrungen hingegen, zwischen Königlichen Aemtern und Städten, oder auch zwischen Amt und Amt, gehören lediglich zu Determinirung der Cammer. Wenn dergleichen aber zwischen denen Königl. Aemtern oder Städten, und denen von Adel, oder zwischen einer Stadt mit der andern, entstehen, so gehöret die Cognition denen Justitz-Collegiis wie oben S. 16. schon enthalten.

Es müssen aber vornehmlich die Cammern, mit welchen die Forst-Aemter mit combiniret sind mit dazu gezogen werden, damit sie denen Commissariis von denen Justitz-Collegiis die Ober-Forstmeister und Departements-Räthe zu Neben-Commissarien zu ordnen, um denen Grenz-Besichtigungen nicht allein beyzuwohnen, und ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber zugleich mit abzustatten, sondern auch demnechst den Grenz-Recess mit zu unterschreiben, und davon ein Original denen Cammern einzuliefern, damit diese bey denen Anschlägen von denen Aemtern, oder Cammeren-Güthern, sich darnach richten können.

Solte aber dem einen oder andern Cammer-Commissario und absonderlich dem Ober-Forstmeister erhebliche Verhinderniß vorfallen, so müssen die Cammern deren Stelle, durch andere ihres Mittels besorgen, und denen Regierungen durch keinerlei Uhrsachen zu gegründeten Beschwerden über die Protraction der Grenz-Commissionen Anlaß geben: Wenn auch Grenz-Streitigkeiten in denen Städten zwischen Nachbarn, wegen ihrer Bürger-Stellen, Gärten, Aecker und Wiesen auf den Stadtführen sich eräugnen; So gehören solche vor die Magisträte, welche allen Fleiß anwenden müssen, solche in Güte beyzulegen, allenfalls haben sie davon umständlich an die Justitz-Collegia zur Decision zu berichten.

Es gehöret ferner vor die Justitz-Collegia, wann die Aemter in denen Städten, und die Städte unter sich wegen einiger Gerechtigkeiten, welche den *Satum Oeconomicum*, daß ist die Cammeren,

mereyen, Hebungen und Revenuen nicht angehen (als welche oben S. 1. der Aufsicht der Cammer vorbehalten worden) streitig sind. Imgleichen

20.

Wenn einer von Adel und anderer Unterthan wegen eines Domanial-Guths, Zoll-Jagd- und Strand-Berechtigkeit oder sonst eines Regalis halber in Anspruch genommen wird.

21.

In Bau- und Servitut-Sachen verbleibt die Cognition in Haupt- und grossen Städten, wo besondere Bau-Collegia geordnet, denenselben nach wie vor, und gehen die Appellationes von denen Urtheilen an die Justitz-Collegia, in andern und kleinen Städten hingegen, müssen alle dergleichen Streitigkeiten ohne formellen Process, von denen Magisträten jedes Orths untersucht und abgethan, oder allenfalls an die Justitz-Collegia davon zur Decision referiret werden, welche jedoch solche, da das Objectum litis öfters kaum einen Fuß breit Terrain importiret, ohne Weitläufigkeit und sonder diese Kosten und Commissions-Gebühren decidiren müssen.

22.

Wenn der Beamten Justitiiarii und Magistrate wegen übler Administration der Justitz verklaget werden; So stehet denen Justitz-Collegiis frey, und lieget ihnen ob, nach Beschaffenheit der zu ihrem Ressort gehörigen Sachen Acta zu avociren, und die nöthige Verordnungen ergehen zu lassen, sie auch wenn die Beschuldigung und Klage gegründet gefunden wird, in Justitz-Sachen zu cassiren, zu suspendiren oder zu bestraffen, und die Strafe zur Execution zu bringen.

Wenn auch die Unter-Richter und Justitiiarii die Cassation verdienen, müssen die Justitz-Collegia an das Justitz-Departement referiren, dieses aber bey Seiner Königlichen Majestät deshalb anfragen, und dem General u. Directorio alsdenn davon Nachricht geben, damit solches, wie S. 14. geredet worden, wegen der Salarien und Gehalte das Gehörige besorgen könne.

23.

Noch gehören vor die Justitz-Collegia die Streitigkeiten zwischen denen Nemtern, und denen in solchen belegenen Frey-Güthern, wenn sie nemlich Adelige Gerechtigkeiten hergebracht, oder sonst schriftliche sind, auch unter diesen Frey-Güthern selbst wegen Guth, Triest, Grenzen, item wegen Erbtheilung, Verkauf dieser Güther, oder wenn sonst Process unter ihnen entsethet, ausgenommen dessen, was S. 4. wegen des abzuführenden Canonis geordnet worden.

24. Wenn

24. Wann die von Adel oder andere Unterthanen, wegen Uebersetzung der Jagd- oder Forst-Ordnung belanger werden; Jedoch bleibet es wegen der Holz-Dieberey bey demjenigen, was oben §. 11. versehen ist. Ferner

25. Wenn zwischen Magisträten und ihren Bürgern Streit entsethet, woben jedoch §. 6. & 8. die Prästanta an das Amt und die Cämmereyen, imgleichen Pollicy-Sachen ausgenommen sind. Nicht weniger

26. Wenn die Membra eines Cammer-Collegii oder dessen Subalternen, imgleichen Commissarii Locorum, Beamte und zu der Cammer Ressort gehörige Magistrats-Personen, Wechsel oder Privat-Schulden, oder auch wegen anderer Privat-Sachen halber, so nicht zu ihrem Officio gehören, bey denen Justitz-Collegiis, als unter deren Jurisdiction sie dieserwegen stehen, belanger werden. Wird auch gegen dieselbe eine Execution oder Personal-Arrest verhänget; So sollen die Justitz-Collegia autorisiret seyn, alsdenn schlechterdings damit so gleich zu verfahren; Jedoch müssen sie der Cammer zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, damit dieselbe wegen Interims-Verwaltung des Dienstes gehörige Anstalt machen können.

27. Wenn der Cavent eines Unter-Pächters, wegen der für den Unter-Pächter, so wohl bey denen Aemtern als bey den Cämmereyen gemachten Cautionen in Anspruch genommen wird, oder gedachte Pächter und Bürger dieserhalb unter sich streitig sind.

28. Wenn Amts-Unterthanen wegen Erb-Necker, Anlehn, Erbschaften und andern Jurium streiten, welche ad Statum Oeconomicum nicht gehören. Es versehenet sich aber von selbst, daß diese Sachen zuvörderst in der ersten Instanz vor den Beamten erörtert und decidiret werden, die Appellationes aber gehen an die Landes-Justitz-Collegia, welche dergleichen Sachen nach dem Codice Fridericiano ohne alle Weitläufigkeit und Kosten abthun müssen.

29. Wenn jemand eine Zoll-Freyheit oder auch Zoll-Gerechtigkeit behaupten will, oder wegen eines neu angelegten Zolles, oder zu weit extendirten Zoll-Gerechtigkeit in Anspruch genommen wird.

30. Wenn jemand bey Reparationen derer Brücken, Wege und Dämme sich über Pragravation beschwehret, oder eine Exemption pretendiret; Es kan aber dadurch die Reparation, nach Veranlassung der Krieger und Domains-Cammer, welche nach Inhalt §. 6 auf die Unterhaltung sehen soll, nicht aufgehoben werden, sondern solche muß salvo Jure & Processu dennoch gechehen, mit in müssen die Interessenten nach der von der Cammer gemachten Reparation, das ihrige, bey Vermeidung der Execution leisten, und können sie demnecht ihre Jura bey denen Justitz-Collegiis vorstellen und ausführen.

31. Da man auch wahrgenommen, daß Accise- und Zoll-Einnehmer, desgleichen die Raths-Cammerer, wenn deren Callen von denen Steuer-Räthen visitiret worden, sich hinter die Administration der piorum Corporum, die sie zum Theil mit respiciren, dergestalt verstecket, daß sie entweder mit ihren den piis Corporibus zugehörigen Bestände, die Konial-
Calle

Casse suppliret, oder auch von andern Provisoribus der piorum Corporum, de concert gleicher Willfährigkeit, wann sie ebenergestalt visitiret worden, entlehnet und zu Hülfen genommen, daß nicht so leicht ein Manquement zum Vorschein kommen mögen: So ist vor rathsam und selbst denen Visitatoribus der piorum Corporum, damit sie nicht gleich denen Commissariis locorum, hintergangen werden können, vorzutraglich geachtet, daß diese bey Visitation ihrer Caslen sich zugleich von dem Administratore derer piorum Corporum ihren Bestand vorzeigen lassen, und falls Unrichtigkeiten dabey befunden würden, dem Geistlichen Departement, zu dessen Ressort die milde Stiftungen und pia Corpora eigentlich gehören, davon Nachricht ertheilen sollten. Es haben sich also die Administratores oder Provisores derer piorum Corporum darnach zu achten, und denen Steuer-Räthen in Untersuchung ihrer Casse zu keiner Zeit zu wiederlegen. Die Steuer-Räthe aber müssen sich auch keines mehrern auf irgend eine Weise, weniger eine Disposition über dergleichen Casse anmassen. Und weil

32.
Die ergangene Edicta und Rescripta mehrentheils an beyde Collegia, theils zur Publication, theils zur Nachricht geschicket sind, beyde Collegia aber so dann die Publication verfüget, welches unndthige Kosten und Unordnung gemacht hat; So wird hierdurch festgesetzt, daß die Edicta und Rescripta von derjenigen Krieges- und Domänen-Cammer oder Justitz-Collegio, zu dessen Departement die Sache, nach diesem Reglement gehöret, allein publiciret werden sollen; und kein Collegium den andern darunter vorgreifen soll.

33.
Die Regierungen und andere Justitz-Collegia sollen für die Conseruation Sr. Königl. Majestät Hoheit und Regalien, wie auch der Aemter, Städte und Cämmereyen Rechte und Gerechtigkeiten auf alle Weise, jedoch nicht weiter, als nach der Gerechtigkeit forgen, dieselben bey ihren wohlhergebrachten Rechten schützen, und das Vertrauen welches Ihre Königl. Majestät auf die Justitz-Collegia und deren Droiture gesetzt, zu erfüllen suchen. Daserne a^o in einer oder andern Process Sache (wenn nemlich die bey denen Processen interessirte Aemter oder Städte sich bey der Cammer melden, und um deren Assistance anhalten,) welche zwiischen denen von Adel oder andern Unterthanen und dem Fisco denen Aemtern und Städten entsethet, die Krieges- und Domänen-Cammern vermeynen solten, etwas erhebliches zu erinnern zu haben, so soll ihnen frey gelassen werden, binnen gewisser Zeit ihr Vorum den verhandelten A^os schriftlich beyzufügen, jedoch muß eben zu dem Ende bey jeglicher Cammer ein gewisses redliches und der Rechte kundiges Membrium ausgesuchet, und auf dergleichen Process-Sache in specie verpödet werden; Ein mehreres wird der Cammer nicht gestattet, sondern das Justitz-Collegium decidiret in der Sache nach denen vorgeschriebenen Rechten, mithin fallen auch alle Appellationes und Avocationes Actorum an das General-ic. Directorium in dergleichen Sachen forthin hinweg.

34.
Die Justitiiarii der Aemter müssen von denen Justitz-Collegiis und dem Cammer-Justitiiario gratis examiniret, und wenn diese sie unndthig befinden, nicht angenommen werden, gleichergestalt sollen die Justitiiarii derer von Adel und anderer welche die Jurisdiction haben, von denen Justitz-Collegiis vorher (jedoch gratis) examiniret und approbiret werden, ehe
sie

se als Justitarii verpflichtet und vorgestellt werden können. Die Justitz-Burgermeister oder Richter, und andere, welche mit der Justitz beym Magistrat in adelichen Mediar- oder Ritter-Städten zu thun haben, werden von der Adelsichen Obrigkeit welche für die gute Verwaltung der Justitz in solchen Mediar-Städten stehen muß, gewählt, und denen Justitz-Collegiis vorgeschlagen, und wenn diese solche tüchtig befinden, so werden sie von der Obelichen Obrigkeit vorgenommen, introduciret und verpflichtet.

35.

Er. Königl. Majestät befehlen auch Krafft dieses, daß wenn inskünftige die Krieges- und Domainen-Cammern neue Pächter und Beamte annehmen, sie deren Umstände wohl examiniren, und insonderheit genau untersuchen sollen, ob nicht ihr Vermögen bereits dergestalt verschuldet ist, daß über die nach dem Hypothequen-Buche auf ihre Gründe hafftende Paction der Cammer die gehörige Sicherheit nicht gewähre.

Wenn dieses sich findet, so müssen die Krieges- und Domainen-Cammern mit einem solchen Pächter, wann er nicht andere sichere Caution bestellen kan, sich durchaus nichts zu thun machen, allermassen Er. Königl. Majestät nicht wollen, daß auf den Fall, da ein solcher Pächter schuldig bleibt, und das Seinige angegriffen werden muß, dabey die ältere und gerichtlich versicherte Creditores das Nachsehen haben, und bey aller möglichlich gebrauchten Vorsichtigkeit und erhaltenen regelmäßigen Sicherheit, um das Ihrige gebracht werden sollen.

Wenn aber die Cammern sich dennoch mit einem Pächter meliren, so sollen sie auch für dessen Pacht stehen, und was er bey obigen Umständen schuldig bleiben wird, ex propriis bezahlen.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach sowohl Dero Generalze. Directorio und Krieges- und Domainen-Cammern, als auch denen Ministres vom Justitz-Departement, und sämtlichen Justitz-Collegiis dieses Reglement auf das genaueste zu beobachten, die einem jeden Collegio hienin gesetzte Schrancken nicht zu überschreiten, alle zu der Cammer Ressort nicht gehörige Justitz-Sachen sofort denen Justitz-Collegiis abzugeben, keinen Anlaß zu Collisionen zu geben, sondern beyderley Collegia sich eines dem andern hälffliche Hand zu leisten, und amiablement sonder einige Jalousie und Chicanen zu betragen, auf daß Er. Königl. Majestät heilsamer Endzweck, des Landes Wohlfarth und Dero damit verbundenen Interesse überall zu befördern, erreicht werde.

Wenn Sachen bey einem Collegio angebracht werden, welche aber dahin nicht gehören, ex officio abzuweisen, allenfalls auch den Advocatum, welcher solche wieder besseres Wissen dahin gebracht, zu bestraffen. Uherkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Siegel. Potsdam, den 19. Junii 1749.

Friderich.



99074

X 263 88-93

1018



den und geschickten
nimen bleibe, Infor-
richtige Idée deree
vorzutragen nicht

, wie weit Sie sich
leiben; dieses wird
ist mit zur Straf-
s geben; und für-
r Zeit einfinden.
orum judicialium
ches denen Advo-
in ihren Parthey-

REGLEMENT,

Was für

JUSTITZ-Sachen

den

Krieges- und DOMAINEN- Sammern

verbleiben,

und welche vor die

JUSTITZ-COLLEGIA oder Regierungen gehören.

De dato Potsdam den 19. Junii 1749.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabel.

